

3. a) Vom Schaden betroffene Sachen

Gegenstand	Eigentümer	Anschaffung Jahr, Preis	Jetziger Neupreis	Soweit beschädigt, Reparaturkosten
..... / € € €
..... / € € €
..... / € € €
..... / € € €
..... / € € €
..... / € € €
..... / € € €

b) Sind beschädigte Sachen gem. Ziff. 3 a) insgesamt oder teilweise noch anderweitig versichert?

nein ja, folgende

.....
 unter Vers.-Schein-Nr.:
 versichert bei:

4. Voraussichtliche Höhe der Reparaturkosten

1. Die voraussichtliche Höhe der Reparaturkosten beträgt: ca.€
2. Nachweise zur Höhe der Reparaturkosten (Kostenvoranschlag, Schadenfotos) anbei folgen

Zusatzfragen: Brandschäden

Geben Sie bitte die tatsächliche oder vermutete Schadenursache bekannt.

.....

Zusatzfragen: Einbruchdiebstahlschäden

Rechtlicher Hinweis: Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist nicht nur die Anzeige des Vorfalles bei der Polizei, sondern auch die umgehende Einreichung einer sog. **Stehgutliste**. Diese sollte auf Vollständigkeit überprüft werden. Ansonsten laufen Sie Gefahr, für die bei der Polizei nicht deklarierten Sachen einen Entschädigungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zu verlieren.

1. Auf welchem Wege sind die Täter in das versicherte Gebäude eingedrungen?
2. Waren die Türen, Fenster, Rollläden, pp. durch die der Einbruch verübt wurde, fest verschlossen? Art der betätigten Schlösser, Gitter, Rollläden, Sicherungen, usw. nein ja
3. Waren Einbruchspuren vorhanden? nein ja, und zwar
4. Sind in versicherten Räumen im Gebäude Behältnisse aufgebrochen worden? nein ja, und zwar
5. Was wurde in diesen Behältnissen aufbewahrt?

Zusatzfragen: Leitungswasserschäden

1. Welche Leitung ist betroffen? Heizungsanlage Kaltwasserleitung
 Warmwasserleitung Abwasserleitung

- im Gebäude außerhalb des Gebäudes
 Metallrohr Kunststoffrohr
2. Geben Sie bitte die Ursache für den Wasseraustritt bekannt. (Bei Fremdverschulden bitte Frage 1g der 1. Seite beachten)
- Verstopfung der Leitung
 defekte Dichtungen bzw. Ventile
 defekte Verbindungsschläuche
 defekte Wasch- oder Spülmaschine
 Rohrbruch
 durch Frosteinwirkung
 sonstige Ursachen:
3. Waren die versicherten Räume zum Schadenzeitpunkt bewohnt und / oder beheizt? ja nein, weil

Ich bin erreichbar unter

Telefon: E-Mail:

Versicherungsleistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden

Geldinstitut IBAN

Kontoinhaber BIC

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt? ja nein

Ich erkläre, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich bestätige, dass mir das Formular „Mitteilung nach § 28 Abs.4 Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG)“ ausgehändigt wurde.

Die **Datenschutzerklärung und Information nach Art. 13 und 14 DS-GVO** ist auf unserer Internetseite www.pax-versicherung.de/datenschutz.html einsehbar, und Bestandteil dieser Schadenanzeige.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Versicherungsnehmers

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen, vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie diesem jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, in dem Sie alle Angaben machen, die der Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, kann der Versicherer die Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Beschaffung von Belegen verpflichtet.